

Übersicht: Brandstiftungsdelikte §§ 306 ff**Prüfungsschema § 306**

I) Tatbestandsmäßigkeit

1) objektiver Tatbestand

- fremdes Objekt der Nr. 1 - 6
sehr weite Aufzählung, daher restriktive Auslegung
- Inbrand Setzen
wenn zumindest Teile der Sache, die für deren Gebrauch wesentlich sind, derart vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus eigener Kraft, also ohne Fortwirken des Zündstoffs, weiterbrennt

Oder

- durch Brandlegung zerstören
zerstört ist das Tatobjekt, wenn es vernichtet ist oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig eingebüßt hat
teilweises Zerstören = wenn Teile des Tatobjekts, die für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden (wird bei Wohngebäuden restriktiv ausgelegt)
durch Brandlegung = durch den Brand selbst oder unmittelbare Folgen des Brandes (Verrußung uä. Pb.: Löschwasser

2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT
wenn (-) an § 306d I, 2. Fall denken

II/III) Rechtswidrigkeit / Schuld

IV) tätige Reue § 306e

Wichtige Probleme bei der Brandstiftung

1) Restriktive Auslegung der Tatobjekte Beteiligung an der Vortat?

2) Abgrenzung teilweises Zerstören

Systematik der sachbeschädigenden Brandstiftungsdelikte

Grunddelikt Sachbeschädigung § 303



Qualifikationen

§ 306 I Brandstiftung

mit der **Strafzumessungsregel** bei minder schweren Fällen in § 306 II

§ 306b I besonders schwere Brandstiftung = Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge = Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II, 306b

eigenständiges Delikt

§ 305

Prüfungsschema § 306a I

I) Tatbestandsmäßigkeit

1) objektiver Tatbestand

- eines der aufgezählten Objekte

Eigentumsverhältnisse sind egal

- Inbrand Setzen

wenn zumindest Teile der Sache, die für deren Gebrauch wesentlich sind, derart vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus eigener Kraft, also ohne Fortwirken des Zündstoffs, weiterbrennt

Oder

- durch Brandlegung zerstören

zerstört ist das Tatobjekt, wenn es vernichtet ist oder seine

bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig eingebüßt hat

teilweises Zerstören = wenn Teile des Tatobjekts, die für seinen

bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht

werden (wird bei Wohngebäuden restriktiv ausgelegt)

durch Brandlegung = durch den Brand selbst oder unmittelbare Folgen des Brandes (Verrußung uä. Pb.: Löschwasser

2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT

wenn (-) an § 306d I, 2. Fall denken

II/III) Rechtswidrigkeit / Schuld

IV) tätige Reue § 306e

Wichtige Probleme bei § 306a I

- 1) Entwidmung der Wohnung iSd § 306a I Nr.1
- 2) Erfüllung § 306a I Nr.1, 3 bei Inbrand Setzen der nicht bewohnten Teile von gemischt genutzten Gebäuden?
- 3) teleologische Reduktion, wenn im Einzelfall eine Gefährdung ausgeschlossen ist?
- 4) Konkurrenzverhältnis von § 306a I zu § 306?

Systematik der gemeingefährlichen Brandstiftungsdelikte**Grunddelikt** schwere Brandstiftung § 306a I (*abstraktes Gefährdungsdelikt*)**Qualifikationen**

§ 306b I besonders schwere Brandstiftung: Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II

§ 306b II besonders schwere Brandstiftung = Qualifikation zu § 306a I, II

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge = Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II, 306b

eigenständige Delikte § 306f Herbeiführung einer Feuergefahr

Prüfungsschema § 306a II

I) Tatbestandsmäßigkeit

1) objektiver Tatbestand

- eines der in § 306 I aufgezählten Objekte

Eigentumsverhältnisse sind nach hM egal

- Inbrand Setzen

wenn zumindest Teile der Sache, die für deren Gebrauch wesentlich sind, derart vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus eigener Kraft, also ohne Fortwirken des Zündstoffs, weiterbrennt

Oder

- durch Brandlegung zerstören

zerstört ist das Tatobjekt, wenn es vernichtet ist oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig eingebüßt hat

teilweises Zerstören = wenn Teile des Tatobjekts, die für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden (wird bei Wohngebäuden restriktiv ausgelegt)

durch Brandlegung = durch den Brand selbst oder unmittelbare Folgen des Brandes (Verrußung uä. Pb.: Löschwasser

- Eintritt der konkreten Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
- spezifischer Gefahrzusammenhang

2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT

wenn (-) an § 306d I, 3. Fall bzw. § 306d II denken

II/III) Rechtswidrigkeit / Schuld

IV) tätige Reue § 306e

Wichtige Probleme bei § 306a II

- 1) kann der gefährdeter „andere Mensch“ auch ein Tatbeteiligter sein?
- 2) unterfällt die Gefährdung von Rettern / Helfern dem § 306a II?

Systematik der gemeingefährlichen Brandstiftungsdelikte

Grunddelikt schwere Brandstiftung § 306a II (konkretes *Gefährdungsdelikt*)



Qualifikationen

§ 306b I besonders schwere Brandstiftung: Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II

§ 306b II besonders schwere Brandstiftung = Qualifikation zu § 306a I

§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge = Erfolgsquali. zu §§ 306, 306a I, II, 306b

eigenständiges Delikt § 306f Herbeiführung einer Feuergefahr